


Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten in der EU

Rechte und Pflichten
für Lenker

 facebook.com/aktirol

 instagram.com/aktirol



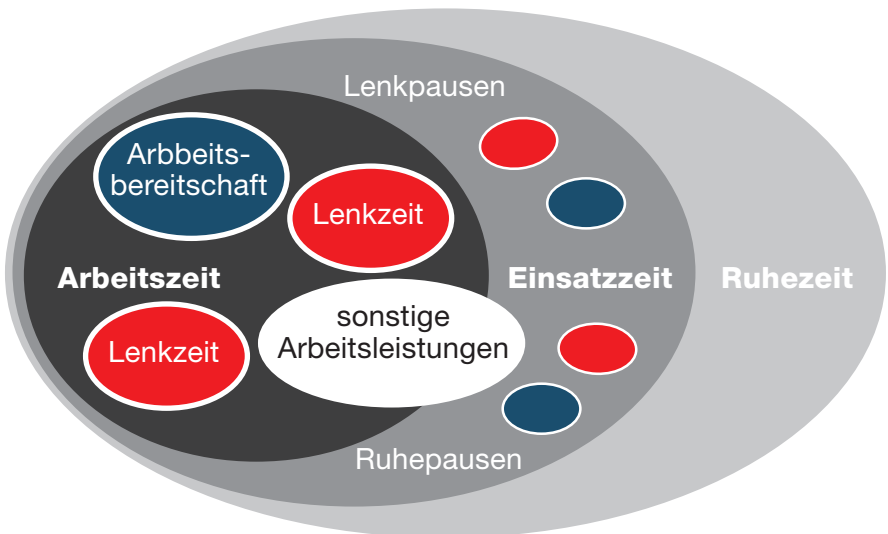
»Wir informieren Sie über die wichtigsten Regelungen für Kraftfahrer in der EU!.«

AK Präsident Erwin Zangerl

Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten in der EU

KURZÜBERSICHT

Zeitarten für Lenker



gilt für folgende Kraftfahrer

- LKW-Fahrer (KFZ über 3,5 Tonnen)
- Busfahrer (KFZ für mehr als 9 Personen zugelassen)
- Ab 2026: Kraftfahrer bei grenzüberschreitender Güterbeförderung oder bei Kabotagebeförderung mit Fahrzeugen, über 2,5 Tonnen (inkl. Anhänger/Sattelanhänger)

wo

- in der EU, der Schweiz und den EWR-Staaten, unabhängig vom Land der Zulassung des Fahrzeuges (= Ö, D, P, E, F, I, LUX, NL, B, GR, SF, S, DK, IRL, KRO, CZ, H, SLO, SLK, PL, EST, LV, LT, CY, MT, BUL, RUM, NOR, ISL, FL, CH)

gilt nicht für

- Personenbeförderung im regionalen Linienverkehr (=Linienstrecke bis max. 50 km)
- Behördenfahrzeuge, landwirtschaftliche Fahrzeuge, Straßenbauämter (wenn Lenker*innen Gemeinde- oder Landesbedienstete sind), Spezialfahrzeuge für medizinische Zwecke
- Fahrzeuge mit einer max. Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h
- Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit maximal 7,5 Tonnen Höchstmasse:
 - zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seines Berufes benötigt, oder
 - zur Auslieferung von handwerklichen Gütern im Umkreis von 100 km vom Standort des Unternehmens, sofern das Lenken des Fahrzeugs für den Fahrer nicht die Haupttätigkeit darstellt und die Beförderung nicht gewerblich erfolgt.

Lenkzeit

- täglich: maximal 9 Stunden
 - Verlängerung möglich: 2 x pro Woche auf maximal 10 Stunden
 - wöchentlich: maximal 56 Stunden
-

- Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgender Wochen: max. 90 Stunden z.B.: 56+34+45+45, aber nicht 34+56+45+45
- zusammengezählt werden alle Lenkzeiten innerhalb der EU/EWR oder in Drittstaaten, auch wenn für unterschiedliche Unternehmen gefahren wurde
- andere Arbeiten sowie Bereitschaftszeiten sind vom Fahrer festzuhalten (im digitalen Tachograph oder handschriftlich am Schaublatt)

Lenkpausen

- nach einer Lenkdauer von 4,5 Stunden:
min. 45 Minuten Pause oder Teilung in: min. 15 Minuten + min. 30 Minuten Pause (kürzeren Teil zuerst! der zweite Teil muss spätestens nach 4,5 Stunden eingelegt werden!)
- Ein im Mehrfahrerbetrieb eingesetzter Fahrer kann eine Lenkpause von 45 Minuten im fahrenden Fahrzeug einlegen, wenn er den Fahrer nicht unterstützt.

Tägliche Ruhezeit

- innerhalb von 24 Stunden nach Dienstbeginn einzulegen
- regelmäßige tägliche Ruhezeit: mindestens 11 Stunden (auch Teilung in 3 + 9 Stunden möglich)
- max. 3 x pro Woche ist eine reduzierte tägliche Ruhezeit von mindestens 9 Stunden erlaubt, d.h. weniger als 11 Stunden Ruhezeit ist nur 3 x zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten möglich
- Mehrfahrerbetrieb: innerhalb von 30 Stunden nach Dienstbeginn ist eine tägliche Ruhezeit von mindestens 9 Stunden einzulegen
- kann bei geeigneter Schlafmöglichkeit im stehenden Fahrzeug verbracht werden (nicht am Unternehmensstandort!)

Wöchentliche Ruhezeit

- in zwei aufeinander folgenden Wochen (Mo-So)
 - entweder zwei regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten von je 45 Stunden
 - oder eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 Stunden

- Eine wöchentliche Ruhezeit beginnt spätestens am Ende von sechs 24-Stunden-Zeiträumen nach dem Ende der vorangegangenen wöchentlichen Ruhezeit.
- Ein im grenzüberschreitenden Güterverkehr tätiger Fahrer kann außerhalb des Mitgliedstaats der Niederlassung zwei reduzierte wöchentliche Ruhezeiten in Folge einlegen. Jedoch müssen in vier aufeinanderfolgenden Wochen mindestens zwei regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten vorliegen. Außerdem sind von Seiten des Arbeitgebers nach zwei reduzierten wöchentlichen Ruhezeiten die Fahrten so zu planen, dass es dem Fahrer möglich ist, vor Beginn der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit zur Betriebsstätte/Wohnsitz zurückzukehren.
- Regelmäßige Ruhezeiten müssen in einer geeigneten Unterkunft verbracht werden (Kosten sind vom Unternehmen zu tragen!)
- Nur die reduzierte wöchentliche Ruhezeit kann bei geeigneter Schlafmöglichkeit im stehenden Fahrzeug verbracht werden (nicht am Unternehmensstandort!)

Ausgleich für verkürzte wöchentliche Ruhezeit:

- Jede Verkürzung der wöchentlichen Ruhezeit ist durch eine gleichwertige Ruhepause auszugleichen, die ohne Unterbrechung innerhalb von drei Wochen zu nehmen ist.
- Wurden zwei reduzierte wöchentliche Ruhezeiten im grenzüberschreitenden Verkehr nacheinander eingelegt, ist die nächste Ruhezeit – als Ausgleich für diese zwei reduzierten wöchentlichen Ruhezeiten – vor der darauffolgenden wöchentlichen Ruhezeit einzulegen.
- Jede Ruhezeit von 45 oder mehr Stunden, die als Ausgleich für eine verkürzte wöchentliche Ruhezeit eingelegt wird, darf nicht in einem Fahrzeug verbracht werden. Zudem ist die Arbeit von den Unternehmen so zu planen, dass der Fahrer alle vier Wochen an die Betriebsstätte/Wohnsitz zurückkehren kann, um dort eine Ruhezeit von mehr als 45 Stunden als Ausgleich zu konsumieren.

Ruhezeit auf der Fähre oder am Zug (RoLa)

- Bei einer regelmäßigen täglichen oder reduzierten wöchentlichen Ruhezeit auf der Fähre oder Bahn ist eine zweimalige Unterbrechung von gesamt maximal einer Stunde möglich. (lediglich für das Rauf- sowie Runterfahren!) Während diesen beiden Ruhezeiten muss dem Fahrer eine Schlafkabine, eine Schlafkoje oder ein Liegeplatz zur Verfügung stehen.

-
- In Bezug auf die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit gilt diese Ausnahme für Fähr- oder Zugreisen außerdem nur, wenn die geplante Reisedauer 8 Stunden oder mehr beträgt.
 - Die Anfahrt zu oder Rückreise von einem Bus/LKW, der nicht auf der Betriebsstätte des Unternehmers steht, gilt nur im Zug oder auf der Fähre als Ruhezeit und auch nur wenn der Zugang zu einer Koje bzw. zu einem Liegewagen möglich ist.

Abweichungen zur Erreichung eines geeigneten Halteplatzes

- Ausnahmen von Lenkzeit, Lenkpause sowie täglicher und wöchentlicher Ruhezeit sind möglich, um die Sicherheit von Personen, des Fahrzeugs oder seiner Ladung zu gewährleisten.
- Sofern die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht gefährdet wird, kann der Fahrer unter außergewöhnlichen Umständen von den festgelegten Ruhezeiten bzw. Lenkzeiten abweichen, indem er die tägliche und die wöchentliche Lenkzeit um bis zu einer Stunde überschreitet, um die Betriebsstätte/Wohnsitz zu erreichen, um dort eine wöchentliche Ruhezeit einzulegen.
- Unter den gleichen Bedingungen kann der Fahrer die tägliche und wöchentliche Lenkzeit um bis zu 2 Stunden überschreiten, sofern er unmittelbar vor der Lenkzeit-Überschreitung eine ununterbrochene Lenkpause von 30 Minuten eingelegt hat.
- Art und Grund jeder Abweichung sind spätestens bei Erreichen des Bestimmungsortes oder des geeigneten Halteplatzes auf dem Ausdruck aus dem Kontrollgerät, dem Schaublatt oder im Arbeitszeitplan zu vermerken.
- Jede Lenkzeitverlängerung wird durch eine gleichwertige Ruhepause ausgeglichen, die zusammen mit einer beliebigen Ruhezeit ohne Unterbrechung innerhalb von drei Wochen genommen werden muss.

Pflichten des Fahrers

- Alle anderen Arbeitszeiten (nicht Lenkzeiten) sowie Bereitschaftszeiten sind festzuhalten, entweder
 - im digitalen Kontrollgerät einzugeben, oder
 - handschriftlich am Schaublatt (Tachoscheibe) oder Ausdruck,
 - Einhaltung der Ruhepausen und Ruhezeit
-

- Wer bei mehreren Unternehmen beschäftigt ist, muss jedem Arbeitgeber ausreichende Informationen bekannt geben, damit dieser bei der Einteilung die Lenk- und Ruhezeiten einhalten kann.
- Bei Strafen besteht eine Aufbewahrungspflicht aller Beweisbelege, um Mehrfach-Verurteilungen durch mehrere Staaten zu vermeiden.

Verbot der Entlohnung nach Fahrtstrecke, Gütermenge oder Liefergeschwindigkeit!

Höchstarbeitszeit in Österreich

- Arbeitszeit = Lenkzeit und sonstige Arbeitsleistung sowie Arbeitsbereitschaft (nicht Ruhepausen)
- Maximale Wochenarbeitszeit bis zu 60 Stunden in einzelnen Wochen
- Aber in einem Durchrechnungszeitraum von 17 Wochen bis zu 26 Wochen (je nach Kollektivvertrag) durchschnittlich maximal 48 Stunden pro Woche zulässig
- Bei Arbeitsbereitschaft ist eine durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit bis zu 55 Stunden möglich
- Vorsicht: für reine Lenkzeiten gelten andere Maximalzeiten!

Ruhepausen in Österreich

- Bei einer Tagesarbeitszeit von 6 bis 9 Stunden: 30 Minuten
- Bei einer Tagesarbeitszeit über 9 Stunden: 45 Minuten
- Spätestens nach 6 Stunden
- Teilungsmöglichkeit, wobei jeder Teil mindestens 15 Minuten betragen muss, erster Teil nach spätestens 6 Stunden
- Während Ruhepause dürfen keine Tätigkeiten ausgeübt werden
- Vorsicht: Lenkpausenregelung geht vor! Ruhepausen kommen meist nur bei Tagen mit kurzen Lenkzeiten in Frage!

Einsatzzeit

- Einsatzzeit = die zwischen 2 Ruhezeiten anfallende Arbeitszeit und die Arbeitszeit-Unterbrechungen (d.h. Lenkzeiten, Zeiten sonstiger Arbeiten und Zeiten der Arbeitsbereitschaft sowie Ruhe- und Lenkpausen)
- Im „Normalbetrieb“: 3 Mal pro Woche bis zu 15 Stunden (bei reduzierter täglicher Ruhezeit), sonst 13 Stunden (bei regelmäßiger täglicher Ruhezeit) möglich
- Beim Mehrfahrerbetrieb: 3 Mal pro Woche maximal 21 Stunden (bei reduzierter täglicher Ruhezeit), sonst 19 Stunden (bei regelmäßiger täglicher Ruhezeit) erlaubt

Pflichten des Lenkers bei digitalem Kontrollgerät

- Jeder Fahrer braucht eine Fahrerkarte (5 Jahre gültig)
- Bei Beschädigung, Fehlfunktion oder Diebstahl der Fahrerkarte:
 - Vor Fahrtbeginn: Angaben zum Fahrzeug aus dem Massenspeicher ausdrucken und am Ausdruck Folgendes handschriftlich vermerken: Name des Lenkers, Nummer der Fahrerkarte bzw. des Führerscheins
 - Am Ende der Fahrt: aufgezeichnete Zeiten ausdrucken und am Ausdruck vermerken: Name, Nummer der Fahrerkarte bzw. des Führerscheins, alle nicht erfassten Arbeiten, Bereitschaftszeiten und Ruhepausen
 - Beide Ausdrücke sind vom Fahrer zu unterschreiben
- Bei Verlust der Fahrerkarte: Verlustanzeige bei der Polizei erstatten und neue Karte binnen 7 Tagen beantragen
- Fortsetzung der Fahrt ohne Fahrerkarte max. 15 Tage
- Bei Störung des Kontrollgerätes: alle nicht aufgezeichneten Zeiten und Tätigkeiten auf Beiblatt vermerken mit Unterschrift, Name und Fahrkartenummer
- Ist die Bedienung des Kontrollgerätes nicht möglich, sind bei Wiederinbetriebnahme alle Lenkzeiten, Bereitschaftszeiten, Pausen und Tagesruhezeiten über das Kontrollgerät auf der Fahrerkarte nachzutragen

Mitzuführen sind:

- Alle Ausdrücke aus dem digitalen Kontrollgerät
- Alle handschriftlichen Aufzeichnungen (z.B. bei Störung, Aufsuchen eines Halteplatzes, etc.)
- Alle Schaublätter aus dem analogen Kontrollgerät (bei Fahrten sowohl mit digitalem und analogem Kontrollgerät)
- Fahrerkarte
- Bestätigungen über Nichtlenktage der vorausgegangenen 28 Kalendertage

Pflichten des Lenkers bei analogem Kontrollgerät

Mitzuführen sind bei analogem Kontrollgerät:

- Alle Schaublätter (Tachoscheiben)
- Alle handschriftlichen Aufzeichnungen
- Alle Ausdrücke aus dem digitalen Kontrollgerät (bei Fahrten sowohl mit digitalem und analogem Kontrollgerät)
- Bestätigungen über Nichtlenktage
- Fahrerkarte (soweit vorhanden) der vorausgegangenen 28 Kalendertage

Arbeiterkammer Tirol**Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck****www.ak-tirol.com****info@ak-tirol.com****Imst**, Rathausstraße 1, 6460 Imst**Kitzbühel**, Rennfeld 13, 6370 Kitzbühel**Kufstein**, Arkadenplatz 2, 6330 Kufstein**und Wörgl**, Bahnhofplatz 6, 6300 Wörgl**Landeck**, Malsersstraße 11, 6500 Landeck**Osttirol / Lienz**, Beda-Weber-Gasse 22, 9900 Lienz**Reutte**, Mühler-Straße 22, 6600 Reutte**Schwaz**, Münchner Straße 20, 6130 Schwaz**Telfs**, Moritzenstraße 1, 6410 Telfs

AK Servicenummer:

Tel. 0800/22 55 22